

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 410

ausgegeben am 22. November 2024

---

## Verordnung

vom 19. November 2024

### über die Anpassung der Einkommensgrenzen und der Darlehensbeträge nach dem Wohnbauförde- rungsgesetz an die Teuerung

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5, Art. 21 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WFBG), LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Anpassung der Einkommensgrenzen*

Die Einkommensgrenzen nach dem Wohnbauförderungsgesetz werden teuerungsbedingt angepasst und betragen:

- a) in den Fällen nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1: 112 200 Franken;
- b) in den Fällen nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1: 112 200 Franken;
- c) in den Fällen nach Art. 35 Abs. 3 Satz 3: 201 800 Franken.

#### Art. 2

##### *Anpassung der Darlehensbeträge*

Die Darlehensbeträge nach dem Wohnbauförderungsgesetz werden teuerungsbedingt angepasst und betragen:

- a) beim Grundbetrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1: 67 300 Franken;

- b) beim Erhöhungsbetrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2: 1 122 Franken;  
c) beim Höchstbetrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2: 168 300 Franken.

Art. 3

*Übergangsbestimmungen*

- 1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche findet diese Verordnung Anwendung.
- 2) Auf Förderungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef